

Artikel 15.

Die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als, jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrierender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willend wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Aisfen und Ballen unter den Kollis, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgesetzt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kollis soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Kaufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspektors bringen und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspektor den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.